



# **SCHULORDNUNG**

(in der Fassung vom 20.02.2006;  
zuletzt geändert durch  
Beschluss des Schulvereinsvorstands vom 18.06.2018)

# **SCHULORDNUNG** **der Deutschen Schule Thessaloniki**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINES**

- § 1: Das Leitbild der Deutschen Schule Thessaloniki
- § 2: Zweck der Schulordnung
- § 3: Weitere Ordnungen
- § 4: Gremien

### **II. STELLUNG DER SCHÜLER IN DER SCHULE**

- § 5: Grundsätzliches
- § 6: Rechte
- § 7: Pflichten
- § 8: Mitwirkung

### **III. ELTERN UND SCHULE**

- § 9: Zusammenarbeit
- § 10: Mitwirkung

### **IV. LEHRER UND SCHULE**

- § 11: Erziehungs- und Bildungsauftrag

### **V. Verfahren zum Schulbesuch**

- § 12: Anmeldung und Aufnahme
- § 13: Abmeldung und Entlassung
- § 14: Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- § 15: Bestimmungen für Unterrichtsversäumnisse
- § 16: Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- § 17: Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern

### **VII. LEISTUNGSBEWERTUNG, VERSETZUNGS- UND ZEUGNISORDNUNG**

- § 18: Leistungen und Arbeitsformen
- § 19: Versetzungs- und Zeugnisordnung
- § 20: Schulabschlüsse

### **VIII. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- § 21: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

### **IX. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

**§ 22: Aufsichtspflicht**

**§ 23: Versicherungsschutz und Haftung**

## **X. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

**§ 24: Meldepflicht**

## **XI. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN**

**§ 25: Dauer des Schuljahres**

**§ 26: Schulfahrten**

## **XII. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN**

**§ 27: Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

## **XIII. SCHLUSSBEMERKUNG**

**§ 28: Regelungen im Schulprogramm**

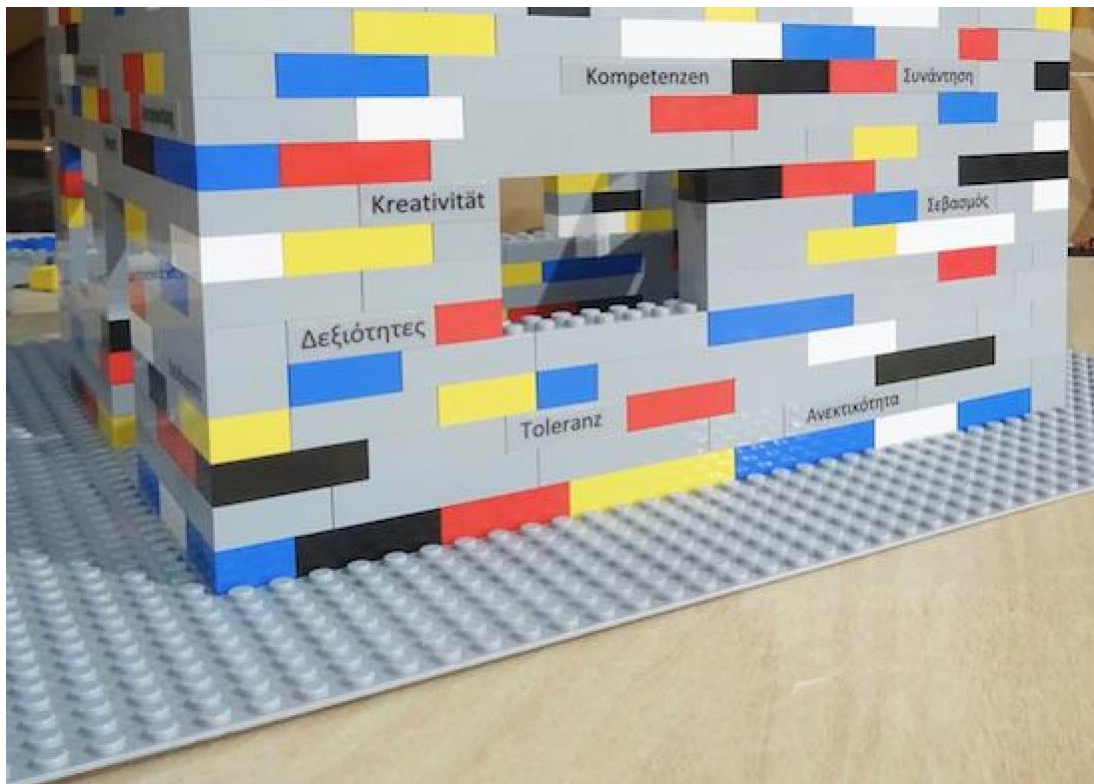
## I. ALLGEMEINES

### § 1: Das Leitbild der Deutschen Schule Thessaloniki

Im Leitbild, das am 01.09.2017 von der Gesamtlehrerkonferenz verabschiedet wurde, sind die wesentlichen Prinzipien der Schule festgeschrieben. Es dient als Ausgangspunkt und Zielperspektive der Schulentwicklung.

**Das Leitbild umfasst die folgenden Gedanken (in alphabetischer Reihenfolge):**

- **Begegnung** – Wir begegnen einander mit Offenheit
- **Europa** – Unsere Perspektive ist Europa
- **Kompetenzen** – Wir lernen für Leben, Studium und Beruf
- **Kreativität** – Wir bringen unsere Begabungen ein
- **Respekt** – Unser Umgang ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung
- **Toleranz** – Wir sehen Vielfalt als Gewinn
- **Verantwortung** – Wir übernehmen Verantwortung für uns und unsere Umgebung



## **§ 2: Zweck der Schulordnung**

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter<sup>1</sup>, Lehrer, Schüler und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen der Transparenz und dem Zusammenwirken dienen.

## **§ 3: Weitere Ordnungen**

Diese Schulordnung wird ergänzt durch:

- die Hausordnung (Anlage 1)
- Versetzungs- und Zeugnisordnung für die deutsche Abteilung bzw. die integrierte Begegnungsschule (Anlage 2)
- Schullaufbahnentscheidungen und besondere Bestimmungen für Haupt- und Realschüler (Anlage 3)
- Umgang mit Vielfalt (Anlage 4)
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Anlage 5)
- Vereinbarung zwischen Schülern, Lehrern und Eltern (Anlage 6)
- Unterrichtsversäumnisse in der Sek. I und II (Anlage 7)
- Die Aufsichtsregelung (Anlage 8)
- Das Leistungskonzept (Anlage 9)
- Das Fahrtenkonzept (Anlage 10)
- Die Kindergartenordnung (Anlage 11)
- die Aufnahmeregelung in die Grundschule an der DST (Anlage 12)
- die Aufnahmeregelung in die Sekundarstufe I der integrierten Begegnungsschule und das gr. Gymnasio (Anlage 13)
- die Aufnahmeregelung in die Sekundarstufe II der integrierten Begegnungsschule und des gr. Lykeions (Anlage 14)
- Schulgeld- und Gebührenordnung (Anlage 15)

## **§ 4: Gremien**

Weitere Gremien, die aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligt sind und die die Interessen der entsprechenden Zielgruppen vertreten, sind:

- Die Schülerversammlung
- Die Elternbeiräte
- Der Lehrerbeirat

---

<sup>1</sup> Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung maskuliner und femininer Sprachformen verzichtet.

## **II. STELLUNG DER SCHÜLER IN DER SCHULE**

### **§ 5: Grundsatz**

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung des Unterrichts und des Schullebens erhalten, aber auch, dass sie dazu bereit sind und befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Schule wahrzunehmen.

### **§ 6: Rechte**

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler ihren Fähigkeiten und ihrem Alter entsprechend dazu bei, ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Ein Schüler hat insbesondere das Recht,

- über Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert zu werden.
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden.
- Einspruch zu erheben, falls er sich ungerecht behandelt oder beurteilt fühlt.
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden (vgl. Anlage 5).

### **§ 7: Pflichten**

Damit die Schule ihr Ziel, die Schüler umfassend zu bilden, erreichen kann, ist es notwendig, dass jeder Schüler regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, die Hausordnung (vgl. Anlage 1) einzuhalten sowie den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für das soziale Zusammenleben und Funktionieren der Schule erforderliche Ordnung zu gewährleisten.

Jeder Schüler ist mitverantwortlich für die pflegliche Behandlung der Schulanlagen, des Schulmobiliars und der Lehrmittel sowie für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgeländes.

Mutwillige Verunreinigungen und schuldhaft Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Innerhalb des Schulgeländes ist den Schülern grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen nicht erlaubt.

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen, die Schüler, Lehrer und Eltern miteinander getroffen haben (vgl. Anlage 6).

## **§ 8: Mitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur Mitarbeit im Unterricht zu befähigen und ihre Mitwirkung am Schulleben zu fördern.

Die Voraussetzungen dafür sind in der Satzung der Schülervertretung festgelegt (vgl. Anlage 16). Durch Mitarbeit in besonderen Projekten und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und für die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die eventuelle Herausgabe von Schülerzeitungen kann nur im Einvernehmen zwischen Schülern und dem Schulleiter erfolgen.

## **III. ELTERN UND SCHULE**

### **§ 9: Zusammenarbeit von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich rechtzeitig verständigen, um nach Möglichkeit Schwierigkeiten zu vermeiden, die die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen könnten.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Klassenelternversammlungen vor, um die Kommunikation zwischen Eltern und Schule zu fördern.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten mit Lehrern und dem Schulleiter zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflichten erfüllt, den Unterricht regelmäßig und pünktlich besucht, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet und vorbereitet ist und das Schuleigentum pfleglich behandelt (siehe dazu Anlage 6). Ferner unterstützen die Eltern ihre Kinder beim Erlernen der deutschen Sprache.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung können von den Eltern unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Situation und Vorlage der entsprechenden offiziellen Dokumente fristgemäß bei der Verwaltungsleitung eingereicht werden. Diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor. Näheres regelt die Schulgeld- und Gebührenordnung (Anlage 15).

### **§ 10: Mitwirkung**

Die Eltern werden – sofern sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen – ermuntert, dem Deutschen Schulverein Thessaloniki beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der prak-

tischen Schularbeit zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Wahl von Klassenelternsprechern sowie die Mitarbeit in den Schulelternbeiräten (vgl. Anlage 17).

## **IV. LEHRER UND SCHULE**

### **§ 11: Erziehungs- und Bildungsauftrag**

Die Lehrer nehmen ihren Erziehungsauftrag ernst und legen Wert auf die optimale Förderung der Schüler. Deshalb bemühen sie sich durch vorbildhaftes Verhalten den Schülern die Regeln vorzuleben, deren Einhaltung sie von ihnen fordern (siehe Anlage 8). Sie bereiten den Unterricht sorgfältig vor und gestalten ihn methodisch abwechslungsreich. Durch transparente Leistungsbewertung werden nachvollziehbare Maßstäbe zur Benotung geschaffen und angewendet (Anlage 9).

Die Lehrkräfte streben eine harmonische und zielführende Zusammenarbeit mit den Schülern und deren Eltern sowie mit der Schulleitung an.

Sie kommen ihrer Aufsichtspflicht zum Schutz der Schüler und der schulischen Einrichtungen sorgfältig nach (siehe Anlage 8).

## **V. VERFAHREN ZUM SCHULBESUCH**

### **§ 12: Anmeldung und Aufnahme**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen bevollmächtigten Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Über die Aufnahme und die Einordnung entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Grundschulleiter bzw. den jeweiligen Abteilungsleitern.

Schüler, deren Eltern nicht in Griechenland wohnen, werden nur aufgenommen, wenn notariell ein gesetzlicher Erziehungsberechtigter bestimmt worden ist. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Die Aufnahme in die DST erfolgt gemäß den entsprechenden Ordnungen (vgl. Anlagen 12-14).

### **§ 13: Abmeldung und Entlassung**

Verlässt ein Schüler die Schule bevor er den seiner Laufbahn entsprechenden Schulabschluss erreicht hat, bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern.

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Bildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird (siehe oben),
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird (vgl. Anlage 5).



Schüler, die das ihrer Laufbahn entsprechende Bildungsziel erreicht haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, alle übrigen ein Abgangszeugnis.

#### **§ 14: Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Das beinhaltet, dass sie sich gründlich auf den Unterricht vorbereiten, im Unterricht mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen und die erforderlichen Bücher, Hefte und Arbeitsmittel zum Unterricht mitbringen. Projektstage, offizielle Schulfeiern, Ausflüge und Klassenfahrten zählen zu den Veranstaltungen, zu deren Teilnahme die Schüler verpflichtet sind. Mit der Anmeldung ihres Kindes an der DST akzeptieren die Eltern auch das Fahrtenkonzept der Schule (bei finanziellen Engpässen kann ein Antrag auf Bezuschussung beim Elternbeirat bzw. beim griechischen Elternverein gestellt werden).

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Anwesenheit und fristgerechten Beitragsentrichtung.

Über nicht beitragspflichtige Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Schulvorstand für den Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

#### **§ 15: Bestimmungen über Unterrichtsversäumnisse für alle Stufen der deutschen Abteilung**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so muss die Schule am gleichen Tag davon Kenntnis erhalten. Spätestens am 4. Unterrichtstag (gerechnet vom 1. Fehltag an) muss von den Eltern **unaufgefordert** eine schriftliche Erklärung (oder ein Attest) eingereicht werden, sonst gelten die Fehlzeiten als nicht entschuldigt.

Die Benachrichtigung erfolgt durch die Eltern des Schülers.

Zu den genauen Regelungen über Schulversäumnisse der Sekundarstufen I und II der integrierten Begegnungsschule vgl. Anlage 7. Für die griechische Abteilung gelten bezüglich Fehlstunden und Unterrichtsversäumnissen die entsprechenden Regelungen des griechischen Gesetzes.

#### **§ 16: Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Verpflichtungen**

Anträge auf Beurlaubung werden von den Eltern des Schülers gestellt.

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer; in der griechischen Abteilung ist auch die Zustimmung der griechischen Schulleitung erforderlich. Bis zu zwei Unterrichtstage beurlaubt in der deutschen Abteilung bzw. der integrierten Begegnungsschule der Klassenleiter, in der griechischen Abteilung die jeweilige griechische Schulleitung.

Anträge auf Beurlaubung für mehr als zwei Unterrichtstage, sowie **für einen bis mehrere Tage in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Feiertagen/Brückentagen** müssen beim Schulleiter mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden; in unvorhergesehenen Fällen so schnell wie möglich. Generell gilt, dass Beurlaubungen nur in besonderen

Ausnahmefällen (schwerwiegende familiäre Gründe, Krankenbehandlung im Ausland, Sprachkurse, Prüfungen für Sprachdiplome, Teilnahme an Wettbewerben) gewährt werden. Wenn an den betreffenden Terminen Klassenarbeiten oder Klausuren angesetzt sind, muss auch mit dem zuständigen Fachlehrer Rücksprache genommen werden. Sprachkurse und die Teilnahme an Wettbewerben gelten in diesen Fällen **nicht** als Beurlaubungsgründe.

Im Fall der Gewährung einer Beurlaubung ist der Antragsteller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

Um unnötige Versäumnisse zu vermeiden, sind Arzttermine - wenn möglich - auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

### **§ 17: Befreiung von der Teilnahme am Unterricht einzelner Fächer**

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Schulleiter erteilt und ist in der Regel zeitlich begrenzt.

Ethik oder wahlweise orth. Religion sind ordentliche Lehrfächer an der Schule für die Klassen 5 bis 9 der deutschen Abteilung bzw. für die Klassen 5-12 der integrierten Begegnungsschule. Für die griechische Abteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Teilnahme am Fach Religion.

Eine Befreiung vom Französischunterricht für Realschüler kann aus Gründen der Offenhaltung der weiteren Schullaufbahnentscheidung nicht gestattet werden. Hauptschüler halten sich während der Französischstunden in der Bibliothek auf und erledigen dort Übungsaufgaben aus den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik (Näheres dazu vgl. Anlage 3).

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Attest als notwendig bezeichnet wird. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Vorlage des entsprechenden Attests.

## **VII. LEISTUNGSBEWERTUNG, VERSETZUNGS- UND ZEUGNISORDNUNG**

### **§ 18: Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Näheres regelt das Leistungskonzept (vgl. Anlage 9).

### **§ 19: Versetzungs- und Zeugnisordnung**

Für die Versetzung und die Zeugnisse in der Sekundarstufe I der deutschen Abteilung und der integrierten Begegnungsschule gilt die Versetzungs- und Zeugnisordnung (vgl. Anlage 3).

Für die Sekundarstufe II der deutschen Abteilung bzw. der integrierten Begegnungsschule gelten die Regelungen der Ordnung für das Deutsche Internationale Abitur bzw. deren Richtlinien (beim

Oberstufenkoordinator einzusehen). Grundsätzlich gilt, dass es von Klasse 11 zu Klasse 12 keine Versetzung gibt, da die Leistungen der letzten 4 Halbjahre in die Gesamtqualifikation mit einfließen. Sollte bereits am Ende von Klasse 11 bei einem Schüler absehbar sein, dass er die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss er die Jahrgangsstufe wiederholen oder er verlässt die Schule mit dem Mittleren Bildungsabschluss. In allen gefährdeten Fällen erfolgt eine Beratung durch den Oberstufenkoordinator.

Wird die Abiturprüfung am Ende der 12. Klasse nicht bestanden, so kann die Klasse 12 und die Abiturprüfung einmal wiederholt werden.

Die maximale Verweildauer in der Oberstufe (Klasse 10-12) beträgt 4 Jahre. Für die griechische Abteilung gelten die entsprechenden griechischen Gesetze.

## **§ 20: Schulabschlüsse**

Die Deutsche Schule Thessaloniki führt zu folgenden Schulabschlüssen:

### **a) in der deutschen Abteilung/ der integrierten Begegnungsschule**

- **Hauptschulabschluss** (nach Klasse 9)
- **Realschulabschluss** (nach Klasse 10)
- **Schulischer Teil der Fachhochschulreife** (frühestens nach Klasse 11)
- **Allgemeine Hochschulreife** (nach Klasse 12)

### **b) in der griechischen Abteilung**

- griechisches Apolytirion zum Abschluss des Gymnasiums bzw. des Lyzeums
- deutsche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der deutschen Hochschulzugangsberechtigung (gemäß Ordnung der Ergänzungsprüfung)

## **VIII. ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **§ 21: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess des Schülers zu ermöglichen. Wenn ein Schüler Rechtsnormen oder die für die Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt, können Ordnungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, den Schülern die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass sie die Ordnung der Schule akzeptieren und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Es gilt der von der Gesamtkonferenz

beschlossene Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. Anlage 5). Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **IX. AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

### **§ 22: Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts und in den Pausen, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie einer angemessenen Zeit vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss zu beaufsichtigen.

Darüber hinaus besteht keine weitere Aufsichtspflicht der Schule; die Eltern sind gehalten, ihre Kinder nach Unterrichtsschluss umgehend abzuholen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler gebunden (vgl. Anlage 8).

### **§ 23: Versicherungsschutz und Haftung**

Jeder Schüler wird mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger im Rahmen der griechischen Gesetzesvorschriften gegen Unfälle versichert, die auf dem gewöhnlichen Schulweg, während des Unterrichts und der Pausen oder während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen passieren. Die Versicherungsbedingungen können in der Schule eingesehen werden. Für Gegenstände, die den Schülern auf dem Schulweg, im Unterricht oder in den Pausen und bei anderen Schulveranstaltungen abhanden kommen, kann keine Haftung übernommen werden.

Insbesondere sollten teure technische Geräte oder andere wertvolle Gegenstände nicht mitgeführt werden.

## **X. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

### **§ 24: Meldepflicht**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **XI. SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN**

### **§ 25: Dauer des Schuljahres**

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

Über den ersten und letzten Unterrichtstag des Schuljahres entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvorstand.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger beschlossen und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Griechische Vorschriften und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **§ 26: Schulfahrten**

Die Gesamtlehrerkonferenz trifft eine Regelung über das Gesamtkonzept der Schulfahrten. Alle Schulausflüge und Schulfahrten von vom Schulleiter den zuständigen griechischen Behörden zu genehmigen.

Für die Durchführung sind die verantwortlichen und aufsichtführenden Personen vorher zu bestimmen. Ohne schriftliche Genehmigung der Fahrt dürfen keine rechtsverbindlichen Geschäfte abgeschlossen werden. Näheres regelt das Fahrtenkonzept (vgl. Anlage 10).

## **XII. EINSPRÜCHE UND BESCHWERDEN**

### **§ 27: Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund des Ersuchens der Eltern überprüft wird.<sup>2</sup>

## **XIII. SCHLUSSBEMERKUNG**

### **§ 28: Regelungen im Schulprogramm**

Über das Schulprofil der Deutschen Schule Thessaloniki sowie über den aktuellen Schulentwicklungsprozess informiert das Schulprogramm der DST. Die dort festgeschriebenen Ziele und Arbeitsschwerpunkte sind für alle an der Schule Beteiligten verpflichtend.

---

<sup>2</sup> Handbuch für das Auslandsschulwesen, 1 Grundsatz / Schulische Ordnungen, S. 90